



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/rechtsvorschriften/

Dritte Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle – vom Beirat beschlossene Änderungen

Der Beirat der WPK hat am 22.11.2007 die Dritte Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle beschlossen.

Die Änderungen sind einerseits durch das Inkrafttreten des Berufsaufsichtsreformgesetzes bedingt und andererseits unabhängig davon erforderlich geworden. Die beschlossenen Änderungen sind in den nachfolgend wiedergegebenen Vorschriften im Änderungsmodus dargestellt.

Die APAK hat im Vorfeld des Beschlusses des Beirats keine Bedenken gegen die Anpassungen der Satzung für Qualitätskontrolle erhoben. Das BMWi hat die gemäß § 57c Abs. 1 Satz 2 WPO erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 27.11.2007 erteilt. Die Dritte Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Bundesanzeiger in Kraft (§ 23 Satzung für Qualitätskontrolle).

§ 1

Tätigkeit im Bereich der Abschlussprüfung

¹Voraussetzung für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle von Berufsangehörigen ist eine Tätigkeit im Bereich der Abschlussprüfung, die während der letzten drei Jahre vor Antragstellung ausgeübt worden ist. ²Anzuerkennen sind dabei alle Tätigkeiten, die im Bereich der Abschlussprüfung von einem Wirtschaftsprüfer ausgeübt werden. ³Dazu gehören auch die Facharbeit, die auftragsbezogene Qualitätssicherung (§ 24d Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) sowie sonstige mit der Abschlussprüfung zusammenhängende Tätigkeiten.

§ 8a

Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle

(1) ¹Der Kommission für Qualitätskontrolle sind nach § 57a Abs. 6 Satz 1 WPO ~~vor Erteilung eines Auftrages zur Durchführung einer Qualitätskontrolle~~ von der zu kontrollierenden Person bis zu drei Vorschläge für mögliche Prüfer für Qualitätskontrolle einzureichen. ²Die Vorschläge haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Benennung der Prüfer für Qualitätskontrolle,
2. bei Berufsgesellschaften die nach § 57a Abs. 3 Satz 5 WPO in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 2 verantwortlichen Berufsangehörigen sowie
3. die Unabhängigkeitsbestätigung nach § 57a Abs. 6 Satz 2 WPO.

³Der Vorschlag soll wenigstens vier Wochen vor Beauftragung durch die zu kontrollierende Person bei der Wirtschaftsprüferkammer eingehen.

(2) Die Kommission für Qualitätskontrolle hat Vorschläge abzulehnen, wenn Ausschlussgründe nach § 57a Abs. 4 WPO bestehen.

(3) Die Kommission für Qualitätskontrolle kann Vorschläge ablehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle, einschließlich der Berichterstattung, nicht gewährleistet ist.

(4) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle hat nach § 57a Abs. 6 Satz 3 WPO die Absicht, einen Vorschlag abzulehnen, innerhalb von vier Wochen seit Einreichung der Vorschläge durch die zu kontrollierende Person mitzuteilen. ²~~Der Vorschlag hat wenigstens vier Wochen vor Beauftragung durch die zu kontrollierende Person bei der Wirtschaftsprüferkammer einzugehen.~~ ²Die Vier-Wochen-Frist nach Satz 1 beginnt mit der vollständigen Vorlage der Unterlagen nach § 8a Abs. 1 und § 19.

§ 10

Auswertung des Qualitätskontrollberichts

(1) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer wertet den Qualitätskontrollbericht aus. ²Die Auswertung des Qualitätskontrollberichts erstreckt sich darauf, ob dieser inhaltlich den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berichterstattung entspricht, ~~und ob~~ aufgezeigte Mängel das Prüfungsergebnis rechtfertigen- und ob Anhaltspunkte bestehen, dass die Qualitätskontrolle unter schwerwiegendem Verstoß im Sinne von § 57e Abs. 2 Satz 6 WPO durchgeführt wurde.

³Wurden Mängel im Sinne des § 57a Abs. 5 Satz 4 WPO festgestellt, soll die geprüfte Praxis der Wirtschaftsprüferkammer eine eigene Stellungnahme zu dem Ergebnis der Qualitätskontrolle in zeitlichem Zusammenhang mit dem Qualitätskontrollbericht zuleiten. ⁴Die Stellungnahme der geprüften Praxis ist in die Auswertung des Qualitätskontrollberichts einzubeziehen. ⁵Im Rahmen der Auswertung ist die Wirtschaftsprüferkammer berechtigt, beim Prüfer für Qualitätskontrolle und der geprüften Praxis weitere Auskünfte einzuholen sowie Unterlagen anzufordern. ⁶Der geprüften Praxis ist vor Erlass von Maßnahmen nach § 57e Abs. 2 WPO Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle kann den Prüfer für Qualitätskontrolle sowie den geprüften Berufsangehörigen oder die verantwortlichen Berufsangehörigen der Berufsgesellschaft zur Anhörung laden. ²Erscheinen die Berufsangehörigen nicht zur Anhörung, entscheidet die Kommission für Qualitätskontrolle nach Aktenlage. ³Die Anhörung kann auch von einem beauftragten Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle wahrgenommen werden, sofern die geprüfte Praxis der Übertragung der Anhörung auf das beauftragte Mitglied zustimmt.

§ 11

Teilnahmebescheinigung

(1) ¹Nach Eingang des Qualitätskontrollberichts und vor Auswertung des Qualitätskontrollberichts (§ 10) erteilt die Wirtschaftsprüferkammer der geprüften Praxis unverzüglich eine Teilnahmebescheinigung, sofern die Erteilung der Teilnahmebescheinigung nicht nach § 57a Abs. 6 Satz 9 und 10 WPO ausgeschlossen ist- oder ein schwerwiegender Verstoß im Sinne von § 57e Abs. 2 Satz 6 WPO vorliegt. ²Sie ist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die nächste Qualitätskontrolle nach § 16 durchzuführen ist, zu befristen.

(2) ¹Vor Erteilung der Teilnahmebescheinigung ist zu prüfen, ob ein registrierter Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 Satz 1 WPO) die Qualitätskontrolle durchgeführt und den Qualitätskontrollbericht erstellt hat. ²Ist die Qualitätskontrolle von einer als Prüfer für Quali-

tätskontrolle registrierten Berufsgesellschaft durchgeführt worden, ist auch zu prüfen, ob der für die Durchführung der Qualitätskontrolle verantwortliche Berufsangehörige registriert ist.

(3) ¹Hat der Prüfer für Qualitätskontrolle das Prüfungsurteil nach § 57a Abs. 5 Satz 4 WPO versagt, wird die Entscheidung über die Erteilung der Teilnahmebescheinigung bis zur Auswertung des Qualitätskontrollberichts und Entscheidung der Kommission für Qualitätskontrolle zurückgestellt. ²Die Kommission für Qualitätskontrolle erteilt eine Teilnahmebescheinigung, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass das Prüfungsurteil nicht zu versagen war.

(4) Im Falle des Widerrufs oder der Rücknahme der Teilnahmebescheinigung ist sie der Wirtschaftsprüferkammer von der geprüften Praxis unverzüglich zurückzugeben.

§ 15

Beteiligung der Abschlussprüferaufsichtskommission

(1) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § ~~57f Abs. 2~~66a Abs. 3 WPO erhält die Abschlussprüferaufsichtskommission neben dem jährlichen Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle (§ 14) die Einladungen zu Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle nebst Tagesordnung und Anlagen. ²Die Mitglieder der Abschlussprüferaufsichtskommission sind berechtigt, persönlich an ~~einer Sitzung~~ den Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle oder ihrer entscheidungsbefugten Abteilungen teilzunehmen (§ ~~57f Abs. 3~~66a Abs. 3 Satz 2 WPO).

(2) Um den Mitgliedern der Abschlussprüferaufsichtskommission auch die unmittelbare Überwachung der Durchführung von Qualitätskontrollen zu ermöglichen (§ ~~57f Abs. 3 Satz 2~~66a Abs. 3 Satz 3 WPO), sind die der Wirtschaftsprüferkammer gemeldeten, künftig stattfindenden Qualitätskontrollen den Mitgliedern der Abschlussprüferaufsichtskommission mitzuteilen.

(3) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer stellt der Abschlussprüferaufsichtskommission die erforderlichen Mitarbeiter sowie Aufklärungen und Nachweise zur Verfügung. ²Benötigt die Abschlussprüferaufsichtskommission weitere Nachweise und Aufklärungen vom Prüfer für Qualitätskontrolle, so wird sie diesbezüglich von der Wirtschaftsprüferkammer unterstützt.

(4) Beabsichtigt die Kommission für Qualitätskontrolle eine Teilnahmebescheinigung nicht zu erteilen oder zu widerrufen (§ 57a Abs. 6 Satz 10, § 57e Abs. 2 Satz 8 WPO), ist der Vorgang vor Entscheidungsbekanntgabe der Abschlussprüferaufsichtskommission vorzulegen.

Teil 4

Berechnung der Frist nach § 57a Abs. 1 ~~Satz 16~~ Satz 8 WPO

§ 16

DreijahresfristBefristung der Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 7 WPO

(1) ¹~~Nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO hat die Qualitätskontrolle alle drei Jahre zu erfolgen.~~
²~~Bei der Berechnung der Dreijahresfrist ist auf das Ausstellungsdatum der Teilnahmebescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 7 WPO abzustellen.~~¹Die Bescheinigung ist auf sechs Jahre und bei Berufsangehörigen, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) durchführen, auf drei Jahre zu befristen (§ 57a Abs. 6 Satz 8 WPO). ²Die Bescheinigung ist auch dann auf drei Jahre zu befristen, wenn Prüfungen im Sinne des Satzes 1 Alternative 2 in der Vergangenheit durchgeführt worden sind und danach zu erwarten ist, dass solche Prüfungen auch weiterhin durchgeführt werden. ³Die Frist beginnt bei Eingang des Qualitätskontrollberichts.

(2) ¹~~Geht der Qualitätskontrollbericht innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf der Dreijahresfrist~~ Befristung bei der Wirtschaftsprüferkammer ein, so beginnt ~~der die~~ folgende ~~Dreijahreszeitraum~~ Befristung nach Ablauf ~~des der~~ laufenden ~~Dreijahreszeitraumes~~ Befristung. ²Geht der Qualitätskontrollbericht früher als sechs Monate vor Ablauf der ~~Dreijahresfrist~~ Befristung bei der Wirtschaftsprüferkammer ein, so berechnet sich ~~der die~~ neue ~~Dreijahreszeitraum~~ Befristung nach Absatz 1 Satz ~~23~~.

§ 17

Maßnahmen

(1) Die Kommission für Qualitätskontrolle trifft ihre Entscheidung über Maßnahmen unter Berücksichtigung der Auffassung der Abschlussprüferaufsichtskommission (§ 66a Abs. 4 WPO).

(2) ¹Die Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle sollen die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis und eine ordnungsmäßige Durchführung der Qualitätskontrolle gewährleisten. ²Entsprechend kann die Kommission für Qualitätskontrolle bei Vorliegen von Mängeln im Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis oder bei Verstößen gegen die §§ 57a bis 57d WPO und diese Satzung:

1. Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilen,
2. eine Sonderprüfung anordnen,

3. eine bereits erteilte Teilnahmebescheinigung widerrufen.

(3) ¹Werden von der Kommission für Qualitätskontrolle Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilt, ~~kann sie die Form des Nachweises für die Beseitigung der Mängel regeln~~ ist nach § 57e Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 WPO ein Auflagenerfüllungsbericht durch die geprüfte Praxis zu erstellen; die Pflicht zur Erstellung des Auflagenerfüllungsberichts ist Bestandteil der Auflage. ²Wird eine Sonderprüfung angeordnet, hat die zu prüfende Praxis nach § 57a Abs. 6 Sätze 1 und 2 WPO Vorschläge für mögliche Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Kommission für Qualitätskontrolle einzureichen. ³Die Kommission für Qualitätskontrolle hat in diesem Verfahren die Rechte und Pflichten aus § 57a Abs. 6 Sätze 3 und 4 WPO. ⁴§ 8a Abs. 1 und § 19 finden Anwendung. ⁵Die Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn die zu prüfende Praxis den Prüfer für Qualitätskontrolle, der die Qualitätskontrolle durchgeführt hat, auch mit der Durchführung der Sonderprüfung beauftragt. ⁶Die zu prüfende Praxis hat nach Auftragserteilung die Mitteilungspflichten nach § 9 zu beachten. ⁷Nach Abschluss der Sonderprüfung hat der beauftragte Prüfer für Qualitätskontrolle eine Ausfertigung des Berichts über die Sonderprüfung der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich zuzuleiten. ⁸Die Kommission für Qualitätskontrolle kann bestimmen, dass mit der Durchführung ein anderer Prüfer für Qualitätskontrolle zu beauftragen ist, insbesondere wenn der bisherige Prüfer für Qualitätskontrolle die Qualitätskontrolle nicht nach Maßgabe der §§ 57a bis 57d WPO und dieser Satzung durchgeführt hat.

(4) ¹Nach § 57e Abs. 3 Satz 1 WPO kommt eine Verhängung von Zwangsgeld in Betracht, wenn Auflagen zur Beseitigung von Mängeln im Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis nicht erfüllt werden, eine angeordnete Sonderprüfung nicht durchgeführt wird oder eine bereits erteilte Teilnahmebescheinigung, die von der Kommission für Qualitätskontrolle widerrufen wurde, nicht ausgehändigt wird. ²Nach § 57d Satz 2 WPO kann ein Zwangsgeld nicht verhängt werden, wenn die geprüfte Praxis ihre Mitwirkungspflicht nach § 57d Satz 1 WPO nicht erfüllt hat.

(5) ¹Der Widerruf einer bereits erteilten Teilnahmebescheinigung hat zu erfolgen, wenn die Kommission für Qualitätskontrolle aufgrund der vorliegenden Mängel im Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis abweichend vom Prüfer für Qualitätskontrolle zu der Auffassung gelangt, dass das Prüfungsurteil zu versagen war, oder wenn sie feststellt, dass ein schwerwiegender Verstoß gegen die §§ 57a bis 57d WPO und diese Satzung vorliegt. ²Ein schwerwiegender Verstoß gegen die §§ 57a bis 57d WPO liegt insbesondere vor, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle die Bestimmungen des § 57a Abs. 4 WPO und des § 6 dieser Satzung hinsichtlich seiner Unbefangenheit nicht beachtet hat. ³Der Widerruf einer bereits erteilten Teilnahmebescheinigung kann auch erfolgen, wenn die geprüfte Praxis trotz wiederholter Festsetzung von Zwangsgeld verhängte Maßnahmen nicht befolgt.

(6) ¹Alle Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle sind gegen die geprüfte Praxis gerichtet. ²Dies gilt auch dann, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle gegen die §§ 57a bis 57d WPO und diese Satzung verstoßen hat. ³In diesem Fall obliegt es der geprüften Praxis, dafür Sorge zu tragen, dass der Verstoß behoben wird.

§ 17a

Auflagenerfüllungsbericht

(1) Der Auflagenerfüllungsbericht ist der Wirtschaftsprüferkammer nach Ablauf der Frist für die Erfüllung der Auflage von der geprüften Praxis unverzüglich vorzulegen.

(2) Der Auflagenerfüllungsbericht hat folgenden Inhalt:

1. Verweis auf die gesetzliche Pflicht zur Berichterstattung,
2. Bezugnahme zur erteilten Auflage,
3. Darlegung der Auflagenumsetzung,
4. Selbsterklärung.

§ 18

Qualitätskontrollbericht

(1) ¹Der Qualitätskontrollbericht ist so zu gestalten, dass die Kommission für Qualitätskontrolle das Urteil des Prüfers für Qualitätskontrolle über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis in angemessener Zeit nachvollziehen kann. ²Der Qualitätskontrollbericht ist nach den gesetzlichen und fachlichen Regeln eindeutig und klar zu erstellen. ³Er hat insbesondere neben den allgemeinen Angaben zur Wirtschaftsprüferpraxis und der Beschreibung des Qualitätssicherungssystems auch Ausführungen über Art und Umfang der Qualitätskontrolle, die getroffenen Prüfungsfeststellungen und deren Würdigung sowie Empfehlungen zur Beseitigung wesentlicher Systemmängel zu enthalten.

(2) Der Qualitätskontrollbericht soll folgende Gliederung aufweisen:

1. Adressat,
2. Auftrag und Auftragsgegenstand,
3. Angaben zur Wirtschaftsprüferpraxis,
4. Beschreibung des Qualitätssicherungssystems,
5. Art und Umfang der Qualitätskontrolle,
6. Maßnahmen aufgrund der in der vorangegangenen Qualitätskontrolle festgestellten Mängel,
7. Würdigung der Prüfungsfeststellungen,

8. Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter wesentlicher Mängel,
9. Prüfungsurteil.

(3) Bei den Angaben zur Wirtschaftsprüferpraxis ist auch darauf einzugehen, ob die Voraussetzungen für eine Befristung der Teilnahmebescheinigung auf drei Jahre (§ 16 Abs. 1 Satz 1 und 2) vorliegen.

§ 21

Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung

(1) ¹Die Erfüllung der speziellen Fortbildungsverpflichtung ist der Wirtschaftsprüferkammer nachzuweisen. ²Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung über die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen nach § 20 Abs. 2 zu erbringen, aus der die Anerkennung der speziellen Fortbildungsveranstaltung, der Gegenstand und die Dauer der Teilnahme zu entnehmen sind. ³~~Der Nachweis ist nach Ablauf der drei Jahre innerhalb eines Monats zu erbringen.~~

(2) ¹Der Nachweis der Fortbildung nach § 20 Abs. 1 ist erstmalig nach Ablauf von drei Jahren nach der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Annahme des dann ersten Auftrages zur Durchführung einer Qualitätskontrolle zu führen. ²In der Folgezeit ist der Nachweis nach Ablauf von jeweils drei Jahren nach dem vorangegangenen Nachweis bei der Annahme des dann folgenden Auftrags zur Qualitätskontrolle zu führen. ³Bei dem Nachweis dürfen nur solche Fortbildungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die in den drei Jahren vor dem Nachweiszeitpunkt absolviert worden sind.